

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 16/2026



10.04.2026

Inhalt

- Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Völklingen
- Jahresabschluss der Mittelstadt Völklingen zum 31. Dezember 2023
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: VK-TS41

Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Völklingen

Im Zusammenhang mit einer in der Gemarkung Wehrden, Flur 01 (Zur Turnhalle 11) durchgeführten Liegenschaftsvermessung wurden die Grenzen des Flurstückes Nr. 218/5 festgestellt und abgemarkt.

Über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 31.03.2026 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz (SVermKatG) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Entscheidung der Verhandlungsleiterin / des Verhandlungsleiters

Die Flurstücksgrenzen werden so - wiederhergestellt - festgestellt - wie es die Ermittlung der alten Flurstücksgrenzen - und die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen - ergeben hat, und wie es aus der Skizze ersichtlich ist.

Abmarkung der Grenzpunkte

Die Abmarkung der Grenzpunkte ~~–und die Entfernung von Abmarkungen–~~ erfolgt in der aus der Skizze ersichtlichen Weise.

Die Niederschrift über den Grenztermin ist in der Zeit vom 10.04.2026 bis 26.05.2026 in den Geschäftsräumen des Vermessungsbüros König und Rickmann, Holzer Straße 10-12, 66265 Heusweiler ausgelegt und kann während der Geschäftsstunden Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestimmung der Flurstücksgrenzen ~~–die Entfernung von Abmarkungen–~~ und die Abmarkung der Grenzpunkte - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sind der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beizufügen, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Heusweiler, den 10.04.2026

Dipl.-Ing. Thomas Rickmann,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Mittelstadt Völklingen zum 31. Dezember 2023

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat mit Beschluss vom 26. März 2026 den Jahresabschluss der Stadt Völklingen zum 31. Dezember 2023

mit der Bilanzsumme von	381.917.956,12 €
der Allgemeine Rücklage von	126.439.770,72 €
der Ausgleichsrücklage von	0,00 €
einem Jahresüberschuss von	6.053.046,96 €

festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss des Jahres 2023 mit 6.053.046,96 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Frau Oberbürgermeisterin wurde für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang, sowie den Rechenschaftsbericht der Mittelstadt Völklingen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde gemäß § 122 KSVG und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt Völklingen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung

des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Völklingen, 24. Februar 2026

Markus Unsöld
Leiter Rechnungsprüfungsamt

Alexander Frank
Stv. Leiter Rechnungsprüfungsamt

Frank Freund
Mitarbeiter Rechnungsprüfungsamt

Offenlegung

Der geprüfte Jahresabschluss nebst Anhang und zugehörigem Prüfbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes liegt gemäß § 101 Absatz 3 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) i.d.F. vom 27. Juni 1997, zuletzt mehrfach geändert Gesetz vom 12. November 2025, ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Neuen Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.06, während der Dienststunden an sieben Werktagen öffentlich zur Einsicht aus.

Völklingen, 08.04.2026

Stephan Tautz, Oberbürgermeister





Fachbereich 3

Fachdienst 33

Frau Anders

Völklingen, den 07.04.2026

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen:

VK-TS41

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes an:

**Herr Tiago André Dos Reis Nunes, ehem. Saarstraße 16,
66333 Völklingen**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Völklingen, Bürgerbüro, Zulassungsbehörde, Neues Rathaus ein Bescheid vom **07.04.2026**, AKZ: **VK-TS41** (Steueranzeige) über die Betriebsuntersagung und Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, gerichtet an die obengenannte Person, zur Aushändigung an den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Völklingen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Völklingen, den 07.04.2026